Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 151.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Januar 1813., betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll.

Ich habe Mich in mehrern einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf den §. 339. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, daß künftig nicht mehr auf die Kassation eines Beamten als bloße Folge des Festungsarrestes erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist; so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als Einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bedarf es übrigens der in der Kabinetsorder vom 7ten Februar 1803. vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter.

Potsdam, den 11ten Januar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg

und den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Januar 1813.)

(No. 152.) Edikt wegen Annahme der Tresorscheine. Vom 19ten Januar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die gefahrvolle Lage, in die der Krieg zwischen Frankreich und Rußland Unsere Staaten versetzt hat, fordert Uns zu Maaßregeln auf, durch welche die Vertheidigung des Vaterlandes bewirkt, die Selbstständigkeit Unsers Reichs erhalten, und das Wohl Unserer getreuen Unterthanen behauptet werden kann.

Mit Vertrauen erwarten Wir von ihrer Ergebenheit, von ihrer Vaterlandsliebe und von ihrem anererbten Muth in Zeiten der öffentlichen Noth, daß Ihnen kein Opfer zu schwer seyn werde, Uns hiebei zu unterstützen. Wir sehen Uns genöthigt, Uns ohne Aufschub zu Anstrengungen zu entschließen, durch welche die Gefahr von Unsern Staaten abzuwenden steht, und da die Einziehung der hiezu unentbehrlichen Geldmittel von Unsern einzelnen Unterthanen, einen zu großen Zeitverlust mit sich führen würde; so haben Wir beschlossen, Uns zu den unvermeidlichen Ausgaben, der schon vorhandenen Tresorscheine zu bedienen, und verordnen zu diesem Zweck Nachstehendes:

§. 1. Unsere Verordnung vom 4ten Februar 1806. wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine, wird hierdurch in dem Maaße hergestellt, daß die Tresorscheine im innern Verkehr und zu jeder Zahlung, die in Silbergeld zu leisten ist, dem baaren Gelde gleich geachtet werden sollen.

§. 2. Hiernach können alle Zahlungen in Silbergeld, sowohl an öffentliche Kassen und aus denselben, als im Privatverkehr, mit Tresorscheinen bestritten werden.

§. 3. Ausgenommen jedoch sind:

a) Zinsenzahlungen auf Unsere auswärtigen Staatsanleihen;

b) Zahlungen aus Wechseln und Anweisungen der Kaufleute und aus dem kaufmännischen Waarenverkehr;

c) Zahlungen an die Salzkasse, da solche das Salz im Auslande mit baarem Gelde kaufen muß.

§. 4.

§. 4. Bei Zurückzahlung von Darlehnen setzen Wir fest:

a) Wenn der Schuldner das Darlehn, welches vertragsmäßig in baarem Silbergelde zu leisten ist, dem Gläubiger aufkündigt, muß er die Zahlung in baarem Gelde leisten;

b) Wenn ein Gläubiger vor der Bekanntmachung dieses Edikts dem Schuldner das Darlehn aufgekündigt hat und die Zahlung hiernach erst späterhin eintreten würde, so ist er berechtiget, die Aufkündigung zurückzunehmen, wenn der Schuldner, wider seinen Willen, ihn in Tresorscheinen befriedigen will.

§. 5. Die Verpflichtung an öffentliche Kassen, den vierten Theil in Tresorscheinen zu zahlen, hört auf. Es hängt von den Zahlungsverpflichteten ab, bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Kassen, die ganze Summe, in so weit die Theilbarkeit derselben es erlaubt, durch Tresorscheine oder baar zu bezahlen.

§. 6. Die Summe der Tresorscheine, welche Wir zum öffentlichen Umlauf bestimmen, wird auf Zehn Millionen beschränkt und Wir versprechen, daß über diesen Betrag nicht hinausgegangen werden soll.

§. 7. Ueber die bisherige Zirkulation der Tresorscheine wird nachstehender Aufschluß gegeben:

Auf den Grund der Verordnung vom 4ten Februar 1806., waren in Tresorscheinen . . . . verfertigt.		9,093,210 Thlr.
Nach der Verordnung vom 4ten Dezember 1809. an Thalerscheinen		2,000,000 Thlr.
		11,093,210 Thlr.
Hiervon sind gegen Thalerscheine eingezogen und vernichtet	2,000000	
Nach Inhalt der Verordnung vom 24sten Mai v. J. sind umgestempelt .	1,000,000	
		3,000,000 Thlr.
Es befinden sich daher noch		8,093,210 Thlr.

theils in Unsern Kassen, theils im öffentlichen Umlauf, wovon im Monat Dezember 1812. 731,625 Thlr. im Publikum zirkuliren.

§. 8. a. Die Thalerscheine sind unter den auszugebenden Zehn Millionen begriffen.

b. Sie werden den übrigen Tresorscheinen völlig gleich gesetzt, und ihre bisherige Realisation hört auf.

§. 9. Diejenigen Thalerscheine jedoch, welche noch im Umlaufe sind, müssen bis zum 15ten Februar d. J. bei den Kassen, auf welche sie lauten, zur baaren Realisation präsentirt werden, in welchem Falle die Einlösung durch baares Geld geschiehet.

Nach Ablauf dieses Termins findet die Realisation mit baarem Gelde nicht mehr statt.

§. 10. Die gestempelten Tresorscheine, als Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommenssteuer, sind unter den 10 Millionen nicht begriffen.

Sie werden zwar nach Inhalt des Edikts vom 24sten Mai v. J. in allen Kassen als baares Geld angenommen, es hat aber zugleich bei der Anordnung sein Bewenden, daß sie aus dem Ertrage der Vermögens- und Einkommenssteuer besonders eingelößt und vernichtet werden, und die Steuerverwaltungskommission ist verpflichtet, bei der jedesmaligen Verlosung der eingehobenen Steuer eine gehörige Anzahl gestempelter Tresorscheine im Verhältniß gegen die Steueranweisungen mit zu verlosen, auch sich darüber gegen das Publikum auszuweisen.

§. 11. Die Realisation der nach den vorigen Bestimmungen auszugebenden Tresorscheine erfolgt, außer der Annahme in den öffentlichen Kassen:

a) mittelst einer Vermögenssteuer, die mit 1½ Prozent sofort ausgeschrieben werden soll;

b) mittelst einer Einkommenssteuer, die in der Hälfte desjenigen bestehen soll, was nach §§. 10. 11. des Edikts vom 24sten Mai 1812. bezahlt worden ist.

Von dieser Einkommenssteuer sollen jedoch Unsere besoldeten, auf Wartegeld stehenden und pensionirten Staatsbeamte, in Ansehung der Besoldung, des Wartegeldes und der Pensionen ausgenommen seyn, da sie sonst in Verhältniß gegen die anderen Einwohner des Staats zu sehr bedrückt werden würden.

§. 12. a. Die Bezahlung dieser Vermögens- und Einkommenssteuer geschiehet durch Tresorscheine oder baares Geld nach der Wahl des Steuerpflichtigen.

b. Die Steuer die unter 1 Thlr. beträgt, muß baar erlegt werden.

§. 13. a. Die Berichtigung der Steuer erfolgt in Sechs Terminen an die bisherigen Steuerkassen. Der erste Termin ist der 1ste Mai d. J., und es wird jedes Vierteljahr bis zum 1sten August k. J. mit der Einzahlung fortgefahren.

b. Es

b. Es hängt vom Steuerpflichtigen ab, die Summe auf einmal zu erlegen.

c. Der Steuerpflichtige, dessen vierteljährige Rate unter 1 Thlr. beträgt, kann mehrere Termine zusammen in Tresorscheinen berichtigen.

§. 14. Die im Edikt vom 24sten Mai v. J. und dessen Deklarationen wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer ertheilten Vorschriften bleiben auch bei der neuen Ausschreibung in Kraft.

§. 15. Die Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer auf den Grund der Verordnung vom 24sten Mai v. J., in so weit solche noch nicht vollendet worden, wird durch baare Berichtigung oder durch Kompensation in der vorgeschriebenen Art fortgesetzt.

§. 16. Da Wir in der Verordnung vom 24sten Mai v. J. §. 9. die Versicherung ertheilt haben, daß eine neue Ausschreibung der Vermögenssteuer nur dann eintreten soll, wenn es die äußerste Nothwendigkeit erfordert und wenn durch öffentliche Rechenschaft die Ueberzeugung davon gewährt seyn wird, so fügen Wir eine Nachweisung der zur Hauptsteuerkasse bis in die Mitte dieses Monats eingegangenen Steuern und deren Verwendung hinzu.

I. Baare Einnahme mit Einschluß der nach Inhalt des Edikts als baar angenommenen Steueranweisungen, gestempelten Tresorscheinen und Scheinen aus der Anleihe vom Jahr 1810. . 3,961,604 Thlr. 12 Gr. 4 Pf.

baare Ausgabe:

1) an die Staatsschuldentilgungskasse die vorbehaltenen 1,500,000 Thlr., durch welche die Vorschüsse berichtiget worden sind, welche sie für die Verpflegung der Französischen Truppen geleistet hatte,

2) an die Steuerverwaltungskommission: 2,436,001 Thlr. 23 Gr. 8 Pf.

3) Administrationskosten: 25,602 Thlr. 12 Gr. 8 Pf.

3,961,604 Thlr. 12 Gr. 4 Pf.

II. Einnahme in Papieren . .	590,966 —	5 —	4 —
wovon ausgegeben worden . . .	160,469 —	19 —	10 —

die für die Bedürfnisse der Französischen Truppenverpflegung verwendet sind.

Im Bestande befinden sich . .	430,496 —	9 —	6 —

welche, so weit sie nicht auch noch vortheilhaft verwendet werden können, ver-

vernichtet und hiedurch zur Verringerung der öffentlichen Schuld bestimmt werden sollen.

Sobald das Erhebungsgeschäft in Ansehung sämmtlicher Drei Termine vollendet seyn wird, werden Wir durch die angeordnete Behörde eine vervollständigte Nachweisung unverzüglich bekannt machen lassen.

§. 17. a. Die durch die Steuer einzuziehenden Tresorscheine sollen öffentlich vernichtet werden.

Doch behalten Wir Unserer Entschließung vor:

1) aus dem Betrage derselben zunächst diejenigen 1,906,790 Thlr., welche an der Summe der 10 Millionen fehlen, ergänzen zu lassen, um die Kosten der neuen Fabrikation zu ersparen;

2) zu bestimmen, ob und welche Summe von Tresorscheinen, im Verhältniß des innern Verkehrs doch gegen baare Realisation nach Inhalt der Verordnung vom 4ten Februar 1806. noch fernerhin im Umlauf verbleiben soll.

b. Die durch die Steuer baar eingehenden Gelder, so weit solche nicht zu den Drei ersten Ausschreibungen auf den Grund der Verordnung vom 24sten Mai v. J. gehören, sollen durch die Staatsschuldentilgungskasse ausschließlich zum Ankauf von Tresorscheinen verwendet, und diese sollen gleichfalls vernichtet werden.

§. 18. Wer die Annahme eines Tresorscheins statt baaren Geldes, die Fälle des §. 3. ausgenommen, verweigert, wird mit einer Geldbuße von 500 bis 1000 Thlr. oder einem sechs- bis zwölfmonatlichen Gefängniß unnachsichtlich bestraft.

§. 19. Wegen Versendung der Tresorscheine durch die Post, hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden.

§. 20. Alle früher wegen der Tresorscheine erlassenen Verordnungen, so weit das gegenwärtige Edikt sie nicht bestätigt, sind hierdurch aufgehoben.

Wir halten Uns von den oft erprobten Gesinnungen Unserer treuen Unterthanen versichert, daß sie in dieser Zeit der Gefahr Unseren landesväterlichen Absichten mit Vertrauen entgegen kommen, und Unsere Anstrengung, den Zustand der Selbstständigkeit und dauerhaften Ruhe herbeizuführen, dankbar erkennen werden.

Es

Es ist Uns keinesweges entgangen, welche nachtheilige Wirkungen die Einführung eines gezwungenen Kourses der Tresorscheine auf die Gewerbe und den Geldverkehr mit sich führt, sie werden aber durch die Beschränkung der Emission auf 10 Millionen, und durch die Realisation im Laufe von 1½ Jahre so sehr vermindert, daß sie bei den übrigen Rücksichten, die zu dieser Maaßregel veranlassen, nicht weiter erwogen werden können. Wir ertheilen zugleich denjenigen, die vom 1sten Januar d. J. an, durch Naturalleistungen für Unsere Truppen noch besonders in Anspruch genommen worden, die Zusicherung, daß sie deshalb nach den Sätzen der Verordnung vom 19ten Dezember v. J., und wo diese nichts bestimmen, durch die auszugebenden Tresorscheine sofort nach erfolgter Liquidation und Festsetzung befriedigt werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 19ten Januar 1813.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.